

Bauverwaltung

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

☎ 032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

bauverwaltung@taeuffelen.ch

www.taeuffelen.ch

G **Einwohnergemeinde**
Täuffelen – Gerolfingen

Sachbearbeiter: Fred Gasser

Täuffelen, 08. Dezember 2003/ds

Abwassertarif 2003

Der Gemeinderat von Täuffelen erlässt, gestützt auf

Artikel 28 und ff. des Abwasserreglementes vom 1. Januar 1977 die folgende

Verordnung über den Abwassertarif

Art. 1

Anpassung der Anschlussgebühr an den Schweizer Baupreisindex, Espace Mittelland für Neubauten Mehrfamilienhäuser (Art. 28 Abs. 2 lit. c Abwasserreglement)

Der gültige Gebührenansatz beträgt:

- A) Für Wohnbauten Fr. 20.-- pro m² des erweiterten Wohnraumes
- B) Für Industrie- und Gewerbebauten Fr. 20.- pro m² der erweiterten Geschossfläche
- C) Für Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzonen, erstellt nach dem 1. Januar 1977 beträgt die Anschlussgebühr pro m² zonengewichteter Grundstückesfläche Fr. 5.-- pro m².

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für Wohnbauten:
 - a) Grundgebühr pro Wohnung / Küche Fr. 150.--
 - b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch
- 2) Für Landwirte und Gemüsebauern:
 - a) Grundgebühr pro Wohnung / Küche Fr. 150.--
 - b) Kopfbeitrag pro Person Fr. 150.--. Stichtag für die Erhebung des Kopfbeitrages ist jeweils der 30. Juni. Ungeachtet der Aufenthaltsdauer einer Person ist jeweils der ganze Kopfbeitrag geschuldet.
 - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 3) Für Kindergärten:
 - a) Grundgebühr Fr. 200.-- pro Schulklasse.
 - b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch
 - c) Zuschlag für Optionsmenge

- 4) Für die Schulhäuser der Primarschule Täuffelen und des Oberstufenzentrums Täuffelen:
 a) Grundgebühr Fr. 200.-- pro Schulklasse
 b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m3 Frischwasserverbrauch
 c) Zuschlag für Optionsmenge

- 5) Für den Friedhof Täuffelen:
 a) Grundgebühr für WC-Anlage Fr. 250.--
 b) Zuschlag für Optionsmenge
 c) keine Verbrauchsgebühren

- 6) Für Alters- und Pflegeheime:
 a) Grundgebühr für die Betriebsküche für mehr als 10 Personen: Fr. 500.--
 b) Grundgebühr pro bewilligtem Pflegeplatz: Fr. 100.--
 c) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m3 Frischwasserverbrauch
 d) Zuschlag für Optionsmenge

- 7) Grosswasserverbraucher
 Die Seeländische Wasserversorgung erhebt für Grosswasserverbraucher unterschiedliche Gebühren für Optionsmengen. Wo die SWG eine solche Gebühr erhebt, wird diese auch für die Abwasserentsorgung wie folgt erhoben:
- | | |
|--|------------|
| - bei einer Optionsmenge bis 500 m3 | Fr. 200.-- |
| - bei einer Optionsmenge bis 1000 m3 | Fr. 400.-- |
| - bei einer Optionsmenge über 1000 m3 | Fr. 600.-- |
| - bei einer Optionsmenge über 10000 m3 | Fr. 800.-- |

- 8) Für Gewerbe und Industriebetriebe:
 a) Pro Küche/Kochnische Fr. 150.--
 b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m3 Frischwasserverbrauch
 c) Zuschlag für Optionsmenge
 d) Zuschläge für Verschmutzungen:
 Der Gemeindeverband der ARAT Region Täuffelen belastet die Einwohnergemeinde Täuffelen für verschiedene Gewerbebetriebe mit Zuschlägen für besonders stark verschmutztes Abwasser mit einem Zuschlag. Davon ist zur Zeit die Metzgerei Schütz mit eigenem Schlachthaus betroffen.

Die durch die ARAT Region Täuffelen der Einwohnergemeinde Täuffelen verrechneten Mehrkosten sind den Verursachern weiterzuerrechnen. Diese Mehrkosten werden wie folgt berechnet:

Aufgrund des jeweiligen Budget der ARAT Region Täuffelen wird der Einwohnergleichwert für das kommende Jahr berechnet, nämlich:
 Kostenanteil der EGT : Anzahl aller Einwohnergleichwerte der EGT

Berechnung der Mehrkosten für Verschmutzungszuschlag:

$$\frac{\text{Einwohnergleichwert des Betriebes} \times (\text{Verschmutzungsfaktor} - 1) \times \text{Ansatz Einwohnergleichwert}}{\text{Verschmutzungsfaktor}}$$

Die ARA Täuffelen wurde durch den Gemeinderat Täuffelen ermächtigt, den Verschmutzungszuschlag, verursacht durch die Sauerkrautfabrik Dreyer AG, direkt einzufordern. Es besteht ein Vertrag zwischen der ARA und der Dreyer AG.

- 9) Hotels und Restaurationsbetriebe mit oder ohne Alkoholausschank:
- a) Grundgebühr pro Betriebs-Küche mit mehr als 20 Sitzplätzen: Fr. 500.--
 - b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch
 - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 10) Für nicht gewinnorientierte Freizeitbetriebe: (Klubhäuser,etc)
- a) Grundgebühr pro Küche, Kantine oder WC-Anlage Fr. 150.--
 - a) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch
 - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 11) Für die Ferienhauszone „Seeufer“: (zur Info: nach Grundlage Kehricht am See)
- a) Grundgebühr pro Wohnung/Küche in Ferienhaus: Fr. 150.--
 - b) Grundgebühr pro Küche in Wohnwagen mit oder ohne Vorbau: Fr. 75.--
 - c) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch
 - d) Zuschlag für Optionsmenge

12. Quellen

Für die Benützer von Quellen, deren Abwässer in die öffentliche Gemeindekanalisation geleitet wird, gelten folgende Gebührenansätze:

12.1. Quellen mit Wasserzähler:

Für Wohn- und Ferienhäuser:

- a) Grundgebühr pro Wohnung/Küche Fr. 150.--
- b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³ Frischwasserverbrauch

12.2. Für gewerblich oder industriell benutzte Quellen:

- a) Grundgebühr: Fr. 400.-- (= Optionsmenge bis 1000 m³)
- b) Verbrauchsgebühr Fr. 2.80 pro m³

12.3. Quellen ohne Wasserzähler:

a) Für Wohn- und Ferienhäuser:

Grundgebühr pro Wohnung/Küche Fr. 150.--

b) Grundgebühr Fr. 200.--

c) Verbrauchsgebühr: Kopfbeitrag pro Person Fr. 150.--. Es werden mindestens 2 Kopfbeiträge erhoben.

12.4. Für gewerblich oder industriell benutzte Quellen ist auf Kosten der Benützer ein Wasserzähler einzubauen.

13. WC-Spühlung mit Regenwasser

Die Inhaber solcher Anlagen sind verpflichtet die gemessene Regenwassermenge jährlich im Sommer der Finanzverwaltung zu melden (Selbstdeklaration).
Verbrauchsgebühr: Fr. 2.80 pro m³ gemessener Menge.

14. Ferienhauszone „Seeufer“ für deren separate Abwasserfinanzierung

- a) Sockelbeitrag pro Wohnwagen: Fr. 25.--
- b) Sockelbeitrag pro Ferienhaus/Wohnung/Küche: Fr. 150.--
- c) Verbrauchsgebühr. Diese wird wie folgt ermittelt:
Gesamte Kosten der separaten Abwasserrechnung (Kostenart 711 in Fibu) abzüglich Einnahmen (durch Sockelbeiträge, etc.). Der erhaltene Wert wird durch die gesamte Frischwassermenge geteilt und mit dem Frischwasserverbrauch des einzelnen Bezügers multipliziert.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Die angegebenen Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt wie folgt in Kraft:

- a) Die Tarife Ziff. 11 und 12, soweit die Ferienhauszonen betreffend, am 1. Januar 2004.
- b) Der ganze übrige Abwassertarif auf 1. Juli 2004 (Beginn der Abwasserperiode 2004/2005).

Auf 1. Juli 2004 wird der bisherige Tarif vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

So beraten und einstimmig beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 08. Dezember 2003

Täuffelen, den 08. Dezember 2003

GEMEINDERAT TÄUFFELEN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Veröffentlicht am 23. Januar 2004 im Nidauer Anzeiger.